**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 24 (1916)

**Heft:** 16

**Artikel:** Die nationale Aufgabe der Schule

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-547088

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

## Schweizerische Halbmonatsschrift

für

## Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.			
	Sette		Selte
Die nationale Aufgabe der Schule	197	Aus dem Vereinsleben: Altdorf und Umgebung;	
Mitwirfung der freiwilligen Liebestätigkeit bei		Dottikon: Fluntern=Hottingen, Oberstraß und	
ber Berpflegung von Militärtransporten auf		Wehntal; Jegenstorf; Itingen	204
Eisenbahnen	200	Arzneimittel	207
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1916 subven-		Vom Büchertisch	208
tionierte Kurse	202	Humoristisches	208

### Die nationale Aufgabe der Schule.

Nach einem Bortrag von Brof. Dr. Ernft Röthlisberger, Bern.

Die nationale Aufgabe der Schule (Volks-, Mittel- und Hochschule) ergibt sich aus den Zielen, welche sich die Schweiz als Nation, als Staatsganzes, abgesehen von ihrer ethnographischen Zusammensehung als Volk, gestellt hat.

Rlar ausgedrückt sind diese Ziele in Art. 2 unserer Bundesversassung, der, aus den Lehren der Geschichte und einer über sechs Jahrshunderte sich erstreckenden Ersahrung schöpfend, die oberste Bestimmung des Bundes dahin zusammensaßt: Behauptung der Unsahhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gesmeinsamen Wohlfahrt. Diese Staatsraison, die vernunftgemäße Hervorhebung aller dersjenigen Bestrebungen, welche die Glieder des Bundes zusammengeführt haben, hat auch die Schule vor allem zu leiten.

Im besondern wird diese nationale Aufsgabe noch scharf umgrenzt durch die Erfors

dernisse, die in den Art. 27, 49 und 51 der Verfassung an den Unterricht gestellt werden. Kür die äußere Organisation und Verwal= tung wird hinsichtlich der gänzlich den Kantonen überlassenen Primarschule gefordert ein= mal das allgemeine Obligatorium, das also die Schweizerkinder so gut erfaßt wie die Ausländerfinder. Dieser wichtige Grundsat war schon im jetigen Fabrikgeset zu berücksichtigen und wird auch im neuen Gesetz in den Art. 70, 74-76 sehr betont. Es ist noch heute ein Realgebot, keine Reminiszenz; die Künfernoten, die an den Refruteneramen den im Lesen und Schreiben jeder Fertigkeit entbehrenden Jünglingen noch immer erteilt werden müffen, beweisen es, obschon sie dank zielbewußter Urbeit stetsfort zurückgehen.

Als logische Folge des Schulzwanges ersgab sich, wenigstens insoweit die öffentlichen Schulen in Betracht fallen, die Unentgeltlichsfeit des Primarunterrichts, die früher oder später auch die Unentgeltlichseit der Lehrmittel nach sich ziehen wird. Drittens ist dieser Unters

richt, mag er nun öffentlich oder privat ersteilt werden, unter staatliche Leitung gestellt, wenn auch Lehrfreiheit besteht.

Für die innere Qualität des Primarunterrichts wird verlangt, daß derselbe genügend sei, ohne daß diese Bedingung genauer normiert wäre. Immerhin könnte der Bund bei Nichterfüllung dieser Requisite die nötigen Maßnahmen treffen und z. B. die den Kantonen nach Art. 27<sup>bis</sup> zur Verfügung gestellten Beiträge, die für die "Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten" bestimmt sind, zurückziehen.

Ein Hauptgewicht legt die Verfassung auf die Unparteilichkeit der öffentlichen Schulen in Glaubensfachen; fie follen den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Blaubens: und Bewiffensfreiheit offen stehen: ein bewußt fonfessionell gefärbter öffentlicher Unterricht 3. B. in Muttersprache ober in Realien wie Naturfunde würde dem Art. 27 der Verfassung zuwiderlaufen, weil er Un= dersdenkende verlegen müßte. Auch die Kinder der Ausländer genießen diese Gewissensfreiheit in der Schule, wogegen ihre Eltern eine be= sondere Rücksichtnahme auf Anschauungen in allen übrigen Dingen nicht verlangen dürfen, sondern die Schule gewähren laffen muffen. Der Staat geht aber im Bestreben, den konfessionellen Frieden zu wahren, noch weiter. lleber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 17. Jahre können nur die Inhaber der patria potestas, d. h. nach Urt. 277 des neuen Bivilgesetzbuches die Eltern oder der Inhaber der vormundlichen Gewalt verfügen, nicht etwa die Schule. Diese darf in keiner Weise ihren Unterricht im Fache der Religion aufdrängen, nicht einmal einen fonfessionslosen Religionsunterricht, denn niemand, also auch fein Kind, darf nach Art. 49 zur Teilnahme an einem Religionsunterricht, weder in einer öffentlichen, noch in einer Privatschule, ge= zwungen werden. Es gibt also fein Obliga= torium irgendeines auf der ausschließlichen Stellungnahme zu transzendentalen Fragen beruhenden Unterrichts. Anderseits entheben Glaubensansichten auch nicht von der Erfülslung der bürgerlichen Pflichten.

Endlich ergibt sich e contrario eine Db= liegenheit aus Art. 51 der Verfassung, der den Gliedern des Jesuitenordens und den ihm affiliierten Gesellschaften jede Wirksam= feit in der Schule untersagt. Diese historisch zu erklärende Ausnahmebestimmung eines absoluten Verbotes der Lehrtätigkeit in allen öffentlichen oder privaten Schulen,. dieser Entzug der Teilnahme an der pädagogischen Ausrüftung der Jugend ist darauf zurückzuführen, daß man der Wirksamkeit des eben genannten Ordens staatsgefährliche Tendenzen und Ertötung des Einzelwillens zugunsten des Dr= densgehorsames zuschrieb. Darum steht weiter in Art. 51, daß das Verbot auch auf andere "geistliche Orden" ausgedehnt werden könne, deren Wirksamkeit staatsgefährlich sei und den Frieden der Konfessionen störe. Obgleich sich die Androhung eines solchen Berbotes nur auf eine bestimmte Kategorie von Bürgern, bestimmte Orden und geistliche Gesellschaften bezieht, so folgt daraus doch indirekt für die Schule, daß sie sich jeder die konfessionellen Leidenschaften entfesselnden Lehre ebensosehr zu enthalten hat, wie der Untergrabung der Staatshoheit, da die staatliche Gemeinschaft als das Summum der Bedürfnisse des geordneten bürgerlichen Zusammenlebens oder des organisierten Pflichtenzwanges erscheint.

Diesen verfassungsmäßigen Rahmen hat nun die Schule mit ihrem Geist auszufüllen und in positive Werte umzuprägen.

\* \*

Gin Staat, der diesem Begriff entspricht, nuß vor allem aus existieren; er besteht so, wie seine Entwicklung ihm dies vorgezeichnet, und er hat sich seiner besondern Bestimmung bewußt zu sein. Sein erstes bildet somit die Sorge um seine Unabhängigkeit, das nächste die Verfolgung des Staatszweckes

im Innern, das dritte die Durchführung einer Miffion im Bölkerleben.

I. Die Erhaltung der Nation hat ihren Nährboden in der Liebe zum freien Baterland.

Der Lehrerstand muß dessen eingedent sein, für was er sich einsett; er hat sich stets die besondern Züge zu vergegenwärtigen, die das Bild der Schweiz bietet, und die Gigentüm= lichkeiten, die in ihren Einrichtungen sichtbar werden: die zentrale Lage im Alpenhochland, mitten unter vier unifizierten, in sich geschlos= senen Großstaaten, aber auch die klimatischen Borzüge, den poetischen Zauber, den die Dichtung über Land und Bewohner mit schöpfe= rischer Phantasie auszustreuen wußte; die Anlage großer internationaler Reise= und Frachtrouten zur Bewältigung des rastlos zunehmenden Verkehrs und die Eröffnung nicht allein fühn angelegter, sondern auch wunderbar erdachter Schienenwege durch das Alpenmassiv; die Vielsprachigkeit und tropdem die ungestörte Verträglichkeit der verschieden= sprachigen Volksstämme, wie die praktische Duldung der verschiedenen Glaubensansichten und die lleberbrückung sozialer Gegenfätze.

Und dieses Land und Volk haben eine spannende, wechselvolle Geschichte: fleine Un= fänge, tapfere Taten zur Bewahrung der von nah und fern angefochtenen relativen Unabhängigkeit, stürmische Zeiten innerer Zer= rissenheit, endaültige Beendigung der Groß= machtstellung nach der glorreichen Niederlage von Marianano, staatspolitische Ohnmacht und geistige Verknöcherung, sodann in rascher Folge Sturz der alten Gidgenoffenschaft, Wiedererneuerung des nationalen Lebens, Anerkennung der Neutralität der Schweiz, als im wahren Interesse aller europäischen Staaten liegend, allmähliche Zurückbrängung des fremdstaatlichen Einflusses, Besiegung aller Sonderbestrebungen noch vor den großen europäischen Zuckungen des Jahres 1848 und friedlicher, wenn auch politisch bewegter Ausbau des neuen Bundes zu einem fräftigen selbstbewußten Staatswesen.

In der Kenntnis und Erkenntnis aller dieser Faktoren wird sich die Baterlandsliebe ebenso frei halten von ruhmredigem Chauvinismus, wie von engherzigem Nationalis= mus, von lächerlicher Großmannssucht, wie von starrer Abgesperrtheit, von Ueberhebung, wie von Berzagtheit.

Run ist der nationale Gedanke je nach den Zeitanschauungen mannigfachen, sich oft in Schlagworten äußernden Schwankungen unterworfen, an denen auch die Schule teil= nimmt. Nicht sie allein gestaltet die öffent= lichen Verhältnisse und die Menschen um; nicht von ihr ist alles zu verlangen. Aber sie vermag doch durch den Jugendunterricht das nationale Bewußtsein wach und lebendig zu halten und sogar unmerklich in bestimmte Bahnen zu lenken. Das außerordentlich viel= gestaltige Kompositum des Patriotismus wird sie genetisch entwickeln; sie wird denselben zuerst durch möglichst viele Gefühlswerte verankern und findet hier den günstigsten Grund: die Kraftzellen unseres Staates sind die Gemeinwesen, die Gemeinden; gerade an diese kleinste Umgebung und die bescheidenen Organismen der Bezirke und Kantone knüpft auch die Schule an, und zwar durch ver= ständnisvolle Pflege des Dialetts, durch Uns= flüge und Gefänge, namentlich wenn diese dem Volksliederschatz entnommen und auß= wendig gesungen werden. Im allmählichen Aufbau umgibt fie Denken und Wollen mit den Gefühlen der Befriedigung, der Sicher= heit, des Wohlergehens, so daß das Rind mit dieser Umwelt innig verwächst.

Turnen, Jugend= und Waffenspiele, ganz besonders die freien naturgemäßen Turnspiele, durch welche die Auswüchse des Sports einsgedämmt werden können, geben dieser Gemütsbildung festen physischen Halt und stählen die Ausopferungsfähigkeit für die so erlangten Güter. Eine Bedrohung oder Wegnahme dersselben müßte eine hinreißende, mit der Macht eines elementaren Ereignisses wirkende Gestühlsexplosion erzeugen.

Und nun soll der Realunterricht, insbesondere Geschichte, Landesfunde und Geographie, mit seinem Bestreben, dem Zögling flare Bilder in Anlehnung an die Wirklich= feit zu vermitteln, fräftig einsetzen: richtige Vorstellungen, vor allem hinsichtlich der Grökenverhältnisse des Landes, das in wenigen Stunden vom Schnellzug durchmessen und in einer kleinen Zahl von Minuten vom Luftschiff überflogen werden fann, mit interes= santen Varallelen zu den Nachbarreichen; richtige Vorstellungen über deren Machtver= hältnisse und die jetigen Heere im Bergleich zu denjenigen früherer Jahrhunderte, über die zeitgenössischen Siege fleiner Bölfer, sei es mit Waffengewalt, sei es auf geistigem oder wirtschaftlichem Gebiete; richtige Bor= stellungen über die Struktur der Schweiz, über die Eingliederung der Sprachstämme des Landes, über die Fremdeninvasion, wie über diejenigen Bedürfnisse, für deren Befriedigung wir von andern Ländern abhängig sind. Für alles dies forgt am besten der Lesestoff, die offiziellen Lesebücher, wie die Schülerkalender, und vornehmlich auch die Lektüre unserer heimischen Schriftsteller, ebenso wie die Betrachtung der Werke unserer Künftler im ausgewählten Bilderschmuck.

Sodann wendet sich der Unterricht an die Reflexion des reifen Schülers und führt, zumal in den Kach- und Fortbildungsschulen, alle diese scheinbaren Zufälligkeiten oder auch Unstimmiakeiten auf ein allgemein herrschendes Gefetz zurück, das da heißt: im Kampfe ums Dasein der Bölfer siegt wohl der Stärkere, aber durchaus nicht nur der physisch Stärkere, sondern auch der geistig und sittlich Stärkere. Nicht etwa bloß die Größe und Macht, son= dern ebenso die geistige Regsamkeit und Tüchtigkeit und der sittliche Halt bedingen in har= monischer Vereinigung den Fortbestand eines Volkes; es geht nur dann zugrunde, wenn es verweichlicht, wenn es geistig verfault und moralisch versumpft. Das wird es nicht, so= lange es in der Bereinigung Stärke sucht, solange seine Armee, der sprechendste Uns= druck seiner Einheit und Freiheit, fest gegründet ist, solange die Quelle der Bildung für alle ohne Ansehen des Standes, Vermögens ober der Geburt reichlich fließt und solange Familie und Sitte hochgehalten werden.

(Schluß folgt.)



## Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Verpflegung von Militärtransporten auf Eisenbahnen.

Bei uns sind im Verlauf der Mobilisation öfters dislozierte Truppen von Samariters vereinen auf der Durchreise erfrischt und verpflegt worden. Wie in Deutschland über diese freiwilligen Dienste gedacht wird, erhellt aus dem folgenden Erlaß des K. Kriegssministeriums vom 23. Juli 1915, den wir der "Zeitschrift für Samariters und Rettungsswesen" entnehmen:

Mit Erlaß des K. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1915, Nr. 66543, wurde nachs stehende Verfügung des Chefs des Felds eisenbahnwesens bekanntgegeben: "In letter Zeit sind von unterstellten Behörden zahlreiche Anträge vorgelegt worden, die Vereinigungen der freiwilligen Krankenspslege und anderen, die außerhalb dieser Orsganisation stehen, die Mitwirkung bei der Verspslegung gesunder Truppen bei der Eisenbahnsfahrt in irgendeiner Form ermöglichen wollen.

So dankbar freiwillige Liebestätigkeit zu begrüßen ist, veranlassen doch die Erfahrungen dieses Krieges, welche die Notwendigkeit einer straffen militärischen Organisation und das dringende Gebot der Sparsamkeit mit Lebensmitteln bestätigt haben, diese Tätigkeit in